

Kantonsratsbeschluss über einen Kredit für das Kantonsmarketing 2021 bis 2025

vom 26. Juni 2020

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie auf Artikel 37 und 38 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010² und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes über die regionale Wirtschaftspolitik vom 25. November 1999³

beschliesst:

1. Für das Kantonsmarketing wird für die Jahre 2021 bis 2025 jährlich ein fixer Betrag von Fr. 400 000.– zur Verfügung gestellt; vorbehaltlich des durch den Kantonsrat bewilligten Budgets.
2. Zusätzlich können durch die Organisation, welcher die Aufgaben des Kantonsmarketings übertragen werden, jährlich 10 Prozent des kantonalen Anteils des Steuerertrags, welcher ausgewiesenermassen selber generiert wurde, in Rechnung gestellt werden. Dieser variable Anteil wird auf jährlich maximal Fr. 200 000.– limitiert.
3. Der Kredit wird davon abhängig gemacht, dass die bestehenden Wirtschaftsförderungsmassnahmen im Kanton aufeinander abgestimmt werden und Dritte in massgebendem Umfang Beiträge leisten.
4. Der Regierungsrat kann das Kantonsmarketing einer Organisation übertragen. Diese hat dem Regierungsrat jährlich einen Bericht und die Rechnung einzureichen.
5. Das Kantonsmarketing hat die Bereiche Bildung, Kultur, Tourismus und Sport mit einzubeziehen.
6. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 26. Juni 2020

Im Namen des Kantonsrats
Der Vizepräsident:
Christoph von Rotz
Der Ratssekretär: Beat Hug

¹ GDB 161.0

² GDB 610.1

³ GDB 910.1